

## Merkblatt zum Betrieb von Brauchwassernutzungsanlagen in Haushalten

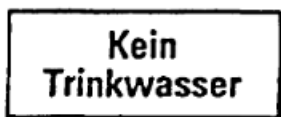
Werden in Haushalten neben der Trinkwasserversorgung gemäß Trinkwasser-verordnung (TrinkwV vom 21. Mai 2001) zusätzliche Brauchwasseranlagen (z.B. Dachablaufwasser, Grauwasser, Hausbrunnenwasser) betrieben, sind zum Schutz des Trinkwassers in Haus-Installationen folgende **Anforderungen und Hinweise** aus hygienischer Sicht zu beachten:

1. Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Brauchwasseranlagen ist nach § 17 Abs. 2 TrinkwV sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988-4, DIN 1989-1, EN 1717 DVGW-Merkblatt W555) nicht zulässig.
2. Trinkwasser- bzw. Brauchwasserleitungen sind gemäß TrinkwV unterschiedlich zu kennzeichnen, wobei die Brauchwasserleitung mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu versehen ist. An der Hauptabsperreinrichtung der Trinkwasserversorgung ist ein Hinweisschild anzubringen, das auf die Existenz einer anderen Wasserversorgungsanlage hinweist.

### Achtung!

In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen

Alle Entnahmestellen für Brauchwasser sind nach DIN 1988 Teil 2 mit Hinweisschildern „Kein Trinkwasser“ oder entsprechendem Piktogramm nach DIN 4844 zu versehen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.



Dritte, insbesondere Kinder und Gäste müssen erkennen können, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt.

Außen liegende Zapfstellen für Beregnungswasser sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern.

3. Eine Trinkwassernachspeisung für den Fall des Wassermangels in Brauchwasseranlagen ist nur über für diesen Zweck erforderliche besondere Sicherungsarmaturen zulässig z.B. freier Auslauf gem. EN 1717. Die ordnungsgemäße, die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht beeinflussende Ausführung der Nachspeisung ist durch Bescheinigung eines Fachbetriebes bestätigen zu lassen. Der Fachbetrieb kann auch bei der Planung von Anlagen entsprechende Hinweise zum Bau und weiteren Betrieb (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) geben.
4. Nach den Allg. Versorgungsbestimmungen der Wasserversorgung (§12 WAS) ist der Wasserversorger berechtigt die Hausinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Das Gesundheitsamt kann Hausinstallationen und Brauchwasseranlagen im Sinn des § 2 Abs. 2 TrinkwV in die Überwachung einbeziehen, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist. Bitte nehmen Sie noch in der Planung Kontakt mit dem Wasserversorger auf.
5. Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasseranlage im Haushalt betrieben wird, ist nach § 13 Satz 3 TrinkwV dem Gesundheitsamt und nach § 7 Abs. 4 WAS JST dem Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Ebenso sind Änderungen an der Anlage, soweit dies auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben kann, der Eigentumswechsel oder der Übergang des Nutzungsrechts auf eine andere Person dem Gesundheitsamt vorher anzuzeigen.
6. Unter Beachtung der Definition aus der TrinkwV (§ 3 Nr. 1) und den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG v. 20.07.2000, § 37) bestehen bei Einhaltung der o.g. Anforderungen aus hygienischer Sicht keine Bedenken gegen eine Nutzung des Brauchwassers in Haushalten zur
  - Gartenbewässerung
  - WC-Spülung.Für die Nutzung von Wasser in Waschmaschinen ist grundsätzlich Trinkwasserqualität zu fordern. Das gilt insbesondere für Gemeinschaftseinrichtungen (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Kindergärten u.ä.) Wäschewaschen mit Brauchwasser in Privathaushalten bleibt der eigenen Entscheidung und Verantwortung des Verbrauchers überlassen. Es muss jedoch ein zweiter Anschluss mit Trinkwasser vorhanden sein. Das Wäschewaschen mit Wasser aus Regenwasserentsorgungsanlagen wird von Seiten des Gesundheitsamtes nicht empfohlen!
7. Für Fragen zur Entsorgung von Brauchwasser (Abwasser) wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde/Stadtverwaltung.
8. Nehmen Sie dieses Blatt bitte zu Ihren Hausakten.